

NewsFlash

PricewaterhouseCoopers Kft.
Telephone: (36-1) 461-9100
Facsimile: (36-1) 461-9101
Internet: www.pwc.com/hu

Réti, Antall és Madl Ügyvédi Iroda
Telephone: (06-1) 461-9888
Facsimile: (06-1) 461-9898
Internet: www.landwellglobal.com/hu

Die Fahrt zur Arbeitsstätte mit dem eigenen Pkw statt mit dem öffentlichen Fernverkehr

Lieber Mandant,

das Parlament verabschiedete eine Änderung des Einkommensteuergesetzes bezüglich Fahrten zum Arbeitsplatz. In unserem vorliegenden NewsFlash möchten wir die Modifizierung in Hauptzügen zusammenfassen.

Ein nicht geringes Problem bereitete den Arbeitgebern die Verschärfung des Einkommensteuergesetzes vom Januar 2005, wonach bei Fahrten zum Arbeitsplatz mit dem eigenen Pkw nicht der Preis der Monatskarte berechnet werden kann, sondern nach den rechtlichen Vorgaben nur 3 Forint pro Kilometer. In früheren Jahren erstatteten zahlreiche Arbeitgeber den Preis der Monatskarte auch dann, wenn der Arbeitnehmer mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeit fuhr, da beispielsweise kein öffentlicher Verkehr zur Verfügung stand oder dessen Inanspruchnahme einen zu hohen Zeitaufwand bedeutet hätte. Vielfach waren die Arbeitnehmer in einem Arbeitsrahmen tätig, der einen flexiblen Arbeitseinsatz erforderte, oder die Arbeitnehmer schlossen sich zu Fahrtgemeinschaften zusammen, und deckten durch den erstatteten Preis der Monatskarten die Betriebskosten des Pkws.

Ab dem 1. Januar 2005 wurde diese Möglichkeit durch das Einkommensteuergesetz aufgehoben, indem die Arbeitgeber nunmehr den Preis nachweislich gekaufter Monatskarten steuerfrei erstatten konnten.

Dies wurde deshalb erforderlich, da einige Arbeitnehmer die Möglichkeit missbrauchten und die Rückerstattung der Kosten der Monatskarte auch dann beanspruchten, wenn sie nicht jeden Tag von ihrem ständigen Wohnsitz aus zur Arbeit fahren oder indem sie ihr Ferienhaus am Plattensee als ständigen Wohnsitz anmeldeten.

Die Regierung sah aber ein, dass sie mit dieser Verschärfung auch für redliche Steuerzahler die Fahrt zum Arbeitsplatz erheblich erschwerte. Daher wurde eine neue Regelung ausgearbeitet, die in etwa die selbe Kostenerstattung für alle Arbeitnehmer ermöglicht, gleich, ob sie öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen oder mit dem eigenen Pkw zur Arbeit fahren.

Aufgrund der Modifizierung gilt im Falle der Fahrt zur Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug jener Teil der Kostenerstattung nicht als steuerpflichtiges Einkommen, der für die bei der Arbeit verbrachten Tage, mit Blick auf die zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnort hin und zurück gemessene Entfernung, 9 Forint pro Kilometer nicht überschreitet (bis jetzt 3 Forint/km).

Hierdurch werden im Wesentlichen nur die Benzinkosten gedeckt; daneben ist es auch weiterhin nicht möglich, für Fahrten zum Arbeitsplatz hinsichtlich des Betriebs des Fahrzeugs irgendwelche Kosten zu verrechnen. Bitte beachten Sie auch, dass bei offiziellen Geschäftsreisen die Standardkosten von 3 Forint/km unverändert gelten!

Weiterhin bleibt die Erstattung des vollen Preises der Monatskarte – oder laut den gesetzlichen Vorgaben dessen prozentualer Anteil – nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer die Fahrkarte oder Monatskarte seinem Arbeitgeber gegenüber abrechnet.

Die Modifizierung des Gesetzes tritt am 1. Juli 2005 in Kraft, sie kann aber, wenn dies für die Privatperson günstiger ist, auch rückwirkend ab dem 1. Januar angewandt werden.

Sollten Sie zu oben stehenden Ausführungen noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Horváthné Szabó Beáta unter der Rufnummer (06-1) 461-9283 oder unter beata.horvathne@hu.pwc.com

13. Mai 2005

Hinweis: Diese Broschüre dient nur zur allgemeinen Information. Die darin enthaltenen Angaben können die sachgemäße Beratung nicht ersetzen und können ohne vorherige Konsultation mit Ihrem Berater nicht als Grundlage wie auch immer gearteter Entscheidungen oder Handlungen dienen. Obwohl diese Broschüre mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt wurde, können wir keine Haftung für die darin enthaltenen Erklärungen, Hinweise, Fehler oder Mängel übernehmen.